

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Schorndorf**  
**vom 06. November 1991 in der zuletzt geänderten Fassung**  
**(Änderungssatzung - EWS)**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schorndorf folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS) vom 06. November 1991 in der zuletzt geänderten Fassung:

§ 1

(1) In § 3 EWS wird vor „Messschacht“ eingefügt:

„Vakuum-Haussammel- schacht	Übergabeschacht von der Freigefälleleitung der Hausinstallation auf die Unterdruckentwässerung; dieser Schacht enthält die Steuereinrichtung und die Ventile.“
--------------------------------	--

(2) Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a  
Unterdruckentwässerungsanlagen

(1) Werden Abwässer von einem Grundstück in eine Unterdruckentwässerungsanlage eingeleitet, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden; gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderliche Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten.

In diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Herstellung eines Kontrollschachtes gemäß § 9 Abs. 3 EWS.


(2) Schächte der Unterdruckentwässerung werden durch die Gemeinde Schorndorf hergestellt. Sie sind Bestandteil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

(3) Art und Lage der Einrichtungen werden von der Gemeinde Schorndorf bestimmt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Schorndorf, .28. Juli 2005  
Gemeinde Schorndorf

  
Schmaderer  
1. Bürgermeister

